

Förderverein „ Haus der Naturpflege“

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein „Haus der Naturpflege“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Freienwalde einzutragen. Nach erfolgter Eintragung führt er den Namen „ Haus der Naturpflege e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Freienwalde.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr beginnt es am 26.04.93 und endet am 31.12.93.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins als großes Ziel ist es, den Natur- und Umweltschutz zu fördern.

Folgende konkrete Zwecke stellt sich der Verein als Aufgaben:

- (1) Förderung und Erhalt des Hauses der Naturpflege als Bildungsstätte des Natur- und Umweltschutzes.
- (2) Förderung der Umweltbildung und -erziehung von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Zusammenarbeit mit Verbänden und Gruppen des Natur- und Umweltschutzes zur Durchsetzung gleicher Interessen des Natur- und Umweltschutzes, sowie mit Verbänden und Gruppen, die kulturelle, touristische und heimatpolitische Ziele verfolgen.
- (4) Förderung der Kleingärtnerei und Verbreitung der Prinzipien des ökologisch orientierten Gartenbaus.
- (5) Förderung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Hauses der Naturpflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des

Vereines haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen für die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten.

Die Erstattung erfolgt in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

Bei Bedarf können Vereins-, und Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwendersentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG unterstützt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus seinen Erträgen. Er kann, soweit es erforderlich ist, Rücklagen bilden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und die Bestätigung durch den Vorstand erworben.
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder. Diese können natürliche oder juristische Personen sein.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige bzw. nicht rechtsfähige Vereine und Einzelpersonen, die im Sinne der Vereinszwecke tätig werden wollen.
 - b) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen oder Vereinigungen, die den Verein finanziell oder durch andere Maßnahmen fördern wollen.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Naturschutz verdient gemacht haben.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - b) zum jeweiligen Monatsende nach Eingang einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand;
 - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden.

- (4) Die Mitglieder, außer die Ehrenmitglieder, leisten Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die sich aus allen Mitgliedern zusammensetzt.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich den Mitgliedern bekanntzugeben. Weiterhin sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 25% der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter der Angabe von Gründen die Versammlung beantragen. Über die Versammlungen sind Protokolle zu führen, die vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenden Stimmen erfasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit.
Die Änderungsanträge müssen mit der Einladung allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitglieder in der Mitgliederversammlung über ihr Prüfergebnis.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Finanzverwalter und zwei weiteren Mitgliedern.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und den Finanzverwalter.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes, über den die Mitgliederversammlung zu beschließen hat;
 - die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres;
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
- (5) Bei der Beschlussfassung im Vorstand ist die einfache Mehrheit entscheidend. Über Vorstandsbeschlüsse sind Beschlussprotokolle, die vom Vorsitzenden unterzeichnet sind, anzufertigen.

§ 8 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Zweckes des Vereins

- (1) Die Auflösung oder die Änderung des Zweckes des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung der Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der Stimmen beschlossen werden. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder einen Monat vorher schriftlich einzuladen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an die Stiftung Schorfheide-Chorin.
- (3) Bei Rechtsformänderung oder Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein bei Beibehaltung des Vereinszweckes , geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Bad Freienwalde, den 17.03.2018